

Ergänzungen zu den Muster- und Tarifbedingungen nach Teil I und Teil II für die Tarife AZP, AZSH, AZ TOP sowie AZN

In den

Teil I – Musterbedingungen 2013 (MB/KK 2013),
Teil II – Tarifbedingungen (TB/KK)

werden § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 2 wie folgt ergänzt oder ersetzt:

§ 4 Abs. 1 der Muster- und Tarifbedingungen wird ergänzt durch:

Eine Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung wird für diesen Tarif nicht gebildet.

§ 8 Abs. 1 der Muster- und Tarifbedingungen wird ersetzt durch:

Die Beiträge der Tarife AZP, AZSH, AZ TOP und AZN sind nach Art der Schadenversicherung kalkuliert und in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt. Dies bedeutet, dass in den kalkulierten Tarifbeiträgen keine Anteile für die Bildung von Alterungsrückstellungen enthalten sind. Es ergeben sich somit planmäßige Beitragsänderungen in Abhängigkeit des erreichten Alters.

Es werden Beitragsgruppen nach folgender Aufteilung gebildet:

0-14 Jahre, 15-19 Jahre, 20-29 Jahre, 30-39 Jahre, 40-49 Jahre, 50-59 Jahre, 60-69 Jahre, 70-79 Jahre, 80-89 Jahre, 90-99 Jahre

Die monatlichen Tarifbeiträge der jeweiligen Altersgruppen sind in folgender Tabelle aufgeführt.

AZP		AZSH		AZ TOP		AZN	
Altersgruppe	Beiträge in EUR	Altersgruppe	Beiträge in EUR	Altersgruppe	Beiträge in EUR	Altersgruppe	Beiträge in EUR
0 - 14	9,99	0 - 14	8,39	0 - 14	5,79	0 - 14	4,43
15 - 19	7,13	15 - 19	13,71	15 - 19	5,57	15 - 19	2,08
20 - 29	9,08	20 - 29	11,85	20 - 29	11,22	20 - 29	5,26
30 - 39	11,80	30 - 39	11,29	30 - 39	12,69	30 - 39	9,59
40 - 49	11,60	40 - 49	13,29	40 - 49	15,22	40 - 49	12,75
50 - 59	17,65	50 - 59	23,03	50 - 59	20,56	50 - 59	12,98
60 - 69	25,21	60 - 69	32,77	60 - 69	30,85	60 - 69	16,84
70 - 79	31,06	70 - 79	43,40	70 - 79	50,47	70 - 79	24,44
80 - 89	35,30	80 - 89	54,14	80 - 89	73,71	80 - 89	27,83
90 - 99	35,09	90 - 99	56,46	90 - 99	91,60	90 - 99	28,65

Der Beitrag richtet sich nach dem erreichten Tarifieralter. Das Tarifieralter wird berechnet aus der Differenz von Geburtsjahr und dem jeweiligen Kalenderjahr. Der Beitrag der neuen Altersgruppe ist jeweils ab dem 01.01. des Kalenderjahres zu zahlen, in dem das Alter der nächst höheren Altersgruppe erreicht wird. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.

Die Beiträge gelten vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Beitragsanpassung. Eine Beitragsanpassung ist an die Zustimmung eines Treuhänders gebunden.

§ 8a Abs. 2 der Muster- und Tarifbedingungen wird ersetzt durch:

Die Beiträge dieses Tarifs enthalten keine Anteile für die Bildung von Alterungsrückstellungen.